



# Das Business-Netzwerk für FrankfurtRheinMain

Satzung der Wirtschaftsinitiative  
FrankfurtRheinMain e. V.



# Inhalt

§ 1	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	3
§ 2	<b>Zweck und Aufgaben</b>	3
§ 3	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	4
§ 4	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	4
§ 5	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	6
§ 6	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	6
§ 7	<b>Organe des Vereins</b>	7
§ 8	<b>Mitgliederversammlung</b>	7
§ 9	<b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b>	8
§ 10	<b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	8
§ 11	<b>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>	9
§ 12	<b>Vorstand</b>	10
§ 13	<b>Zuständigkeiten des Vorstands</b>	11
§ 14	<b>Wahl und Amtsdauer des Vorstands</b>	11
§ 15	<b>Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands</b>	12
§ 16	<b>Beirat</b>	13
§ 17	<b>Geschäftsführung</b>	14
§ 18	<b>Auflösung des Vereins</b>	14

Stand: 1. Mai 2011



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsinitiative FrankfurtRheinMain e. V.“ und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung und Weiterentwicklung der Region Rhein-Main in den für die Mitglieder relevanten Bereichen der Wirtschaft sowie der gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen.
2. Der Verein wird eine seiner Zielsetzung entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben und durch Presseveröffentlichungen, Informationsveranstaltungen und Präsentationen die Öffentlichkeit über seine Aufgaben und Zielsetzungen unterrichten.
3. Der Verein pflegt den Informationsaustausch über Wirtschaftsfragen, Wirtschaftstechnologien, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene und beteiligt sich an der Durchführung und Vergabe von wissenschaftlichen Untersuchungen auf diesem Gebiet. In diesem Rahmen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist berechtigt, sich an dritten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Satzungszweck fördern oder ergänzen, zu beteiligen oder solche selbständigen bzw. unselbständigen Einrichtungen und Betriebe zu gründen und zu betreiben.



## § 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jedes Unternehmen (Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Handelsgesellschaft, juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts) mit Sitz oder Repräsentanz in dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet sein, das ein besonderes Interesse an der Erhaltung und Weiterentwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur hat, sowie Verbände, Institutionen und ungeachtet ihrer Rechtsform und Bezeichnung überregionale Foren und Zusammenschlüsse, die ebenfalls in besonderem Maße an einer Förderung der Weiterentwicklung der Region interessiert sind.
2. Auf Vorschlag von Mitgliedern und des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Aufnahmeantrag sind die für das Unternehmen maßgeblichen Unterlagen beizufügen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Die Aufnahme sowie eine Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## § 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - ◆ Austritt
  - ◆ Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person, Personenmehrheit) des Mitglieds
  - ◆ Streichung von der Mitgliederliste
  - ◆ Ausschluss



2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Beachtung einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet spätestens durch Löschung des Unternehmens im zuständigen Register bzw. sonstige Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied unter der letzten bekannten Anschrift mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - ◆ über sein Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder
  - ◆ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
  - ◆ es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang des Vorstandsbeschlusses.



Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber abschließend.

## § 5 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Jahresbeiträge gelten für das laufende Kalenderjahr. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Außerdem können Spendenaktionen durchgeführt werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen (Bibliotheken, Dokumentationen, Datenbanken etc.) des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand insoweit erlassenen Ordnungen zu beachten.



## § 7 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - A) die Mitgliederversammlung
  - B) der Vorstand
  - C) die Geschäftsführung
2. Außerdem kann zur Unterstützung des Vorstands und der Geschäftsführung ein Beirat gebildet werden.

## § 8 **Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme und wird durch seinen Inhaber, seinen Organvertreter oder einen von diesen schriftlich legitimierten Stellvertreter vertreten.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder dessen Stellvertreter nach Absatz 1 schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Erteilung von weiteren Untervollmachten ist nicht zulässig.

3. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied / Stellvertreter darf jedoch nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in der Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
  - A) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - B) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen,
  - C) die Wahl der Rechnungsprüfer,



- D) den Jahresabschluss,
- E) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- F) den Haushaltsplan,
- G) die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- H) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- I) auf Vorschlag des Vorstands oder aus dem Kreise der Mitglieder die Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



2. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auf zwei Wochen verkürzt werden.

## § 11 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich gesetzlicher Mehrheitserfordernisse oder nachfolgender Regelungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder auf einer extra zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.



Im Falle einer Entscheidung mit einfacher Mehrheit gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Dazu kann der Versammlungsleiter einen geeigneten Protokollführer hinzuziehen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters wahrnimmt.

Ein Mitglied des Vorstands soll Präsident einer der Industrie- und Handelskammern der Region FrankfurtRheinMain sein.

Der Vorstand ist Vertretungsvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei die Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich ist.



## § 13 **Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - A) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstands,
  - B) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - C) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans und des Arbeitsprogramms für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - D) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - E) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
  - F) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - G) Erlass von Ordnungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung,
  - H) Beschlussfassung zur freiwilligen Bildung eines Beirats.

## § 14 **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstands brauchen nicht Mitglieder bzw. Organe oder Vertreter von Mitgliedern zu sein.
3. Die Wahl erfolgt entsprechend der Funktionen gem. § 12 Ziffer 1 einzeln. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies beantragt. Wiederwahl ist zulässig.



4. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus und würde die Anzahl der Vorstandsmitglieder damit unter drei Personen sinken, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Davon sind die Mitglieder zu unterrichten.

## § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in einem Telekommunikationsverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind.
4. Der Vorstand kann sich mit Genehmigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Regelung der weiteren Einzelheiten geben.
5. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.



## § 16 **Beirat**

1. Ein durch Ermessensentscheidung des Vorstands gebildeter Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese brauchen nicht Vereinsmitglieder bzw. Organe oder Vertreter von Vereinsmitgliedern zu sein. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand ernannt, sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Ernennung als Mitglied des Beirats ist regelmäßig verknüpft mit einer Leitungsfunktion außerhalb des Vereins. Erlischt diese Funktion vor Ablauf der Amtszeit als Beirat, endet damit auch das Amt als Beirat, wenn es nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstands bis zum Ablauf der Amtszeit fortgeführt wird.
4. Mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf oder nach Einladung durch den Vorstand, soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung Zutritt. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind rechtzeitig von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
5. Der Beirat bildet seine Meinung durch Empfehlung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Beirat kann sich mit vorheriger Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung geben.



## § 17 **Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsführung erledigt, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig an den Vorstand. Der Vorstand ist hinsichtlich der Geschäftsführung insgesamt weisungsberechtigt.
2. Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Das weitere Geschäftsstellenpersonal wird von der Geschäftsführung angestellt, wobei die Einstellung der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedarf.
3. Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Schatzmeister abgeschlossen.
4. Die Führung der laufenden Geschäfte kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedarf.

## § 18 **Auflösung des Vereins**

1. In der Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins beschließt, ist schriftliche Stimmübertragung nicht zulässig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, können nur zwei Mitglieder des bisherigen Vorstands zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Wirtschaftsinitiative  
FrankfurtRheinMain e.V.

Holzhausenstraße 25  
60322 Frankfurt am Main  
(069) 97 12 38 - 0  
[office@wifrm.de](mailto:office@wifrm.de)  
[www.die-wirtschaftsinitiative.de](http://www.die-wirtschaftsinitiative.de)

**FrankfurtRheinMain**  
Die Wirtschaftsinitiative